

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind rechtsverbindlicher Vertragsinhalt.

Telefonisch oder mündlich bestätigte Aufträge, die von Personen des Käufers erteilt wurden, die uns als kompetent bekannt sind, sind bindend und bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferung

Angegebene Gewichte sind, besonders bei Abfällen, häufig bei Vertragsabschluss geschätzt und können deshalb bis zu 20 % unter- oder überschritten werden.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eventuell auftretende Schwankungen innerhalb des gelieferten Materials sind nicht auszuschließen.

3. Mängelrüge und Mängelhaftung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Eintreffen oder sobald er auf andere Weise selbst oder durch seine Erfüllungshilfen Verfügungsrecht erlangt hat, unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich oder telegrafisch zu rügen. Die Frist beginnt mit der Erlangung des Verfügungsrechts durch den Käufer oder seiner Erfüllungshilfen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich durch ausreichende und qualifizierte Laborergebnisse von der Qualität jedes einzelnen Gebindes der gelieferten Ware zu überzeugen. Diese müssen uns, im Falle einer Beanstandung als Beweisgrundlage vorgelegt werden.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir lediglich verpflichtet, die zu beanstandende Ware zurückzunehmen.

Die Rücknahme erstreckt sich jedoch lediglich auf Originalgebinde und unvermishtes Material. Zu einer Ersatzlieferung sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer Schäden sowie Folgeschäden.

Beanstandungen hinsichtlich Verpackung und Untergewicht müssen unbedingt schriftlich bei Ankunft der Ware auf den Anlieferungspapieren vermerkt werden, bei Untergewicht einzelner Kolli ist das tatsächliche Gewicht in Gegenwart der LKW-Fahrer festzustellen. Liegen Vorbehalte in der Empfangsquittung nicht vor, so ist der Verkäufer nicht ersatzpflichtig. Auch im Falle der Beanstandungen bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet.

Der Käufer hat die Ware betriebsüblich einzulagern, bis dem Verkäufer eine ordnungsgemäße Prüfung der Beanstandung möglich ist. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit vorheriger Einwilligung des Verkäufers erfolgen.

4. Kreditwürdigkeit

Veränderungen der, Gesellschaftsform, der Anschrift oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere beabsichtigte

Globalzession zugunsten Dritter, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Ware wird ausschließlich unter erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen der Republik Deutschland.